

MARIAM IRENE TAZI-PREVE „Das Versagen der Kleinfamilie – Kapitalismus, Liebe und der Staat“, Seite 127 bis Seite 133

Die Väterrechtsbewegung

Der Kampf um verlorene Machtpositionen durch die Familienrechtsreform der 1970er Jahre setzte schon Ende der 1980er Jahre im Rahmen der Väterrechtsbewegung wieder ein. In den 1990er-Jahren wurde der wissenschaftliche Schwerpunkt auf die Defizite im Familienverhalten von Vätern („the missing fathers“) durch die Aktivitäten der Väterbewegung zurückgedrängt. Diese lenken seither das Augenmerk primär auf die rechtliche Seite der Vaterschaft, die angeblich Väter nach der Trennung von der Kindesmutter benachteilige (Fthenakis/Textor 2002). In Deutschland forcierten dies vor allem WissenschaftlerInnen (Fthenakis 1985, 1988; Amendt 2006), in Österreich primär AkteurInnen aus den Bereichen Justiz und Politik.

Seit den 1990er Jahren haben sich Väter über Internetplattformen organisiert, die weiterhin beanstanden, dass die Kinder trotz der Möglichkeit des Sorgerechtes für beide Elternteile zumeist bei der Mutter bleiben und Vätern die alleinige Obsorge nur äußerst selten erteilt würde (Beispielsweise www.vaterverbot.at). Zur entsprechenden Stimmungsmache trugen auch zahlreiche Artikel in Zeitschriften bei. Ein Schwerpunkt der Zeitschrift „Spiegel“ im Jahr 1997 zum Thema „Die vaterlose Gesellschaft“ (Der Spiegel Nr. 47/1997) läutete die mediale Propagierung der Väter als angebliche Opfer ein.

Neben der medialen führte die starke politische Lobbyarbeit für Scheidungsväter 2001 in Österreich zu einer Gesetzesänderung, die eine „Obsorge beider Elternteile“ für Scheidungskinder festlegte (Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001. In Deutschland spricht man von der „elterlichen Sorge“), wobei mit dem Wohl des Kindes im Fall einer Trennung der Eltern argumentiert wurde. Von Seiten der Initiative „Recht des Kindes auf beide Eltern“ (Gegründet 1988 vom damaligen Anwalt und Gründer von www.vaterverbot.at Dr. Günther Tews) war beklagt worden, dass die Rechtsstellung der Väter nicht der veränderten sozialen Praxis einer zunehmend aktiv gelebten sozialen Vaterschaft gefolgt sei und die Kinder in der Regel der Mutter zugesprochen würden.

Die Sorgerechtsgesetze sind seit deren Einführung allerdings umstritten. RechtsvertreterInnen von Müttern kritisieren, dass die Gesetzesnovelle zwar Rechte für Männer, aber nicht für Kinder gebracht habe. Auch nach der neuen Gesetzeslage leben Kinder nach wie vor meist bei ihren Müttern. Das Arbeitspensum der Mutter bliebe demnach gleich, ihre Rechte jedoch müsse sie nun teilen (Bayer 2006). Dieses Gesetz stärke also eine Väterposition, „ohne nach der Qualität von Vaterschaft zu fragen“ (Plattner 2011, 14). Auch wird daran gezweifelt, dass ein Kontakt zum Vater grundsätzlich das „Wohl des Kindes“ fördere, wie die juristische Diktion heute lautet. Es gäbe sehr wohl Gründe dafür, ihn zu verweigern – z.B. bei psychischer Beeinträchtigung oder Alkoholismus des Vaters und bei Gewalt gegen die Mutter und/oder die Kinder (Heiliger 2005).

Da es – im Unterschied zum deutschen – im aktuell gültigen österreichischen Gesetz nach der Scheidung kein Weiterbestehen des Sorgerechtes beider Eltern ohne eine explizite gemeinsame Willenserklärung gibt, wurde der Ruf nach einer „echten Automatik“ laut. Konflikte gibt es auch um Besuchsrechte, also um die alltagstaugliche Gestaltung der Nachscheidungsituation. In Österreich

wird derzeit eine verpflichtende gemeinsame Obsorge diskutiert, die der Regelung in Deutschland folgen soll.

2010 hat die Väterrechtsbewegung in Deutschland durchsetzen können, dass auch ein Vater, der niemals mit der Kindesmutter verheiratet war, ein Sorgerecht beantragen kann. In Österreich wurde dies für uneheliche Kinder, die derzeit in der alleinigen Obsorge der Mutter sind, nur andiskutiert. Die Mutter soll unter Androhung von Strafe auch bei einer außerehelichen Geburt die Obsorge des Vaters zulassen. Die ehemalige österreichische Ex-Justizministerin Bandion-Ortner gab allerdings zu bedenken, dass Mütter in diesem Fall den Vater nicht mehr angeben würden.

2007 leitete ich eine Untersuchung (Tazi-Preve et al. 2007), die der Frage nachging, warum so viele Väter nach der Trennung bzw. Scheidung von der Kindesmutter keinen Kontakt mehr zu ihren Kindern haben. Es zeigte sich, dass dies vielfältige Gründe hat und nur bei einem Teil daran liegt, dass die Mutter den Kontakt zu den Kindern/dem Kind willentlich unterbindet. Die Gründe liegen, so hat sich in der qualitativen Befragung von ExpertInnen herauskristallisiert, im Wesentlichen in den folgenden vier Bereichen:

- Das (Selbst-)Verständnis von Vaterschaft: Dabei geht es um das subjektive Vaterschaftskonzept der Männer, verbunden mit gesellschaftlichen Erwartungen an Väter. Manche Männer ziehen sich gänzlich zurück, weil sie unsicher über die Bedeutung der eigenen Rolle als Vater sind. Es zeigt sich, dass vor allem der klassische „Ernährer-Vater“ nach einer Scheidung Probleme mit der Ausgestaltung der Vater-Kind-Beziehung haben kann, da er auf die bisher von der Mutter übernommene Rolle als „Beziehungsvermittlerin“ verzichten muss.
- **Die Beziehung zur Kindesmutter: Äußerst bedeutsam für den Kontakt zwischen Vater und Kind ist die Qualität der Beziehung des Vaters zur Kindesmutter. Als Schlüsselfaktor für den Kontaktverlust bzw. –abbruch zwischen Vater und Kind erweist sich, wenn Mutter und Vater die Konflikte als Paar und als Eltern vermischen. Besonders problematisch sind dabei Eskalation von Konflikten und die bisweilen jahrelangen gerichtlichen Auseinandersetzungen.**
- Eine neue Partnerschaft: Das Eingehen einer neuen Partnerschaft des Vaters und/oder der Kindesmutter fördert den Kontaktverlust zwischen Vater und Kind. Das größte Problem stellt dabei das Entstehen von Konkurrenzsituationen zwischen der Kindesmutter oder/und den Kindern und der neuen Partnerin des Vaters dar bzw. umgekehrt, wenn die Kindesmutter eine neue Partnerschaft eingeht.
- **Macht und Gewalt: Zentrale Themen im Zusammenhang mit dem Kontaktabbruch zwischen Vater und Kind sind Macht und Gewalt. Auf der einen Seite haben die Kindesmütter eine gegenüber den Kindesvätern privilegierte Position in Bezug auf ihre Kinder, weil sie diese primär betreut haben. Auf der anderen Seite geht es um männliche Gewaltausübung innerhalb der Familie, da Mütter den Kontakt mit Vätern, die während der Beziehung gegen sie und/oder gegen die Kinder gewalttätig waren, verweigern. Ein Teil der Mütter unterbindet den Kontakt, weil sie mit ihrem gewalttätigen ehemaligen Partner in keiner Weise mehr kooperieren wollen.**

Es gibt also einen Anteil von Frauen, die dem Vater „die Kinder entziehen“. Die Väterrechtsbewegung aber macht uns glauben, dass diese Mütter die große Mehrheit

darstellen würden, und weigert sich, andere Faktoren, die zum Kontaktverlust mit dem Kind führen können, anzuerkennen.

Die Studie ergab auch, dass sich das Verhalten eines verantwortungslosen Vaters für das Kind durch die gemeinsame Obsorge nicht vergrößert. Andererseits zeigte sich, dass die gemeinsame Obsorge als Machtinstrument missbraucht werden kann, um einen vorhandenen Konflikt massiv zu verschärfen. Von einigen ExpertInnen wurde angegeben, dass ein Teil der Väter, dem es in erster Linie um das Recht auf das Kind gegen über der Ex-Partnerin gehe, durch die gemeinsame Obsorge erst mobil gemacht werde. Diesen gehe es nicht um die eigentliche Beziehungsverantwortung dem Kind gegenüber.

Seit den Gerichtsurteilen von 2009/2010 können in Deutschland unverheiratete Mütter nicht mehr allein entscheiden, ob sie mit dem Vater ihres Kindes das Sorgerecht teilen wollen. Dies hat im Umgang mit dem Vater eine Reihe von Konsequenzen (Huber/Schäfer 2012). Die Mütter geraten unter Druck, weil nun der Vater sein Umgangsrecht auch bei Gewalttätigkeit gegen Mutter bzw. Kinder nicht zwingend verliert. Darüber hinaus kann die Mutter unter Androhung von Strafe dazu gezwungen werden, dem Vater auch dann das Kind zu überlassen, wenn dieses deutlich bekundet, dass es Angst vor dem Vater hat. In der Rechtsprechung hat sich der Gedanke durchgesetzt, dass das Kindeswohl identisch mit einem garantierten Umgang mit dem Vater sei. Gepocht wird auf die Durchrechtlichung des Verhältnisses – das „Recht des Kindes auf beide Elternteile“ (Slogan und Website einer österreichischen Väterrechtsbewegung) und das „Recht des Vaters“.

Die medial und als Lobbyisten in der Politik einzelner EU-Länder (z.B. Österreich, Großbritannien, Deutschland) äußerst aktive Väterrechtsbewegung kam in den 1990er-Jahren aus den USA nach Europa. Sie verdrängt seitdem erfolgreich eine antisexistische profeministische Haltung, die die Anfänge der Männerbewegung in den 1970er-Jahren geprägt hatte. **Sie greift auf die erprobten Konzepte zurück – Kampffähigkeit und Gerichtsfähigkeit als Mittel zur Durchsetzung patriarchaler Interessen (Pelikan 2011).**

Für Deutschland konstatieren Heiliger und Wischnewski (2003): Dies im Grunde relativ kleine Gruppe, wie es scheint, übt durch ihre ständigen Eingaben und Beschwerden an Jugendarbeit, Politik, Medien und Justiz seit den 90er Jahren zunehmend massiven Druck aus und transportiert die Ideologie der angeblich neuen Väter und die Forderung nach Gleichberechtigung im Zugriff auf die Kinder. Sie ist verantwortlich für Falschmeldungen über angeblich grundlose massenhafte Umgangsverweigerung von Frauen und angeblich massenhafte Falschanzeigen wegen sexuellen Missbrauchs. (Heiliger/Wischnewski 2003, 13).

In den USA werden die Vaterrechtsgruppen schon lange als Forschungsthema aufgegriffen. McKenzie (2009) konstatiert, dass es sich nur um einen kleinen Teil – laut McKenzie 2 % - der Scheidungsväter handelt, die mit ihrer Exfrau zu keiner gemeinsamen Lösung finden. Dennoch werden die Betroffenen von den Vaterrechtlern als große und wachsende Bewegung dargestellt. McKenzie (2009) stellt außerdem fest: Die Behauptung zahlreicher Vaterrechtsgruppen, dass die meisten Scheidungen von den Frauen ausgehen, „die sich die Kinder krallen wollen“, übersieht die Tatsache, dass viele Frauen, die sich scheiden lassen, in Armut enden. (McKenzie, 2009)

Wenige Ehen gehen derart strittig zu Ende, dass der Staat durch oft zahllose Gerichtsverfahren eingreifen müsste. Und dennoch wurde die Vaterrechtdebatte zur Ideologie stilisiert, in der nun

(vermeintliche zu viele) Frauenrechte gegen Männerrechte ausgespielt werden. **So dient das Wohl des Kindes als Argument dafür, dass das Recht des Vaters durchgesetzt werden soll. Das ist der Versuch, durch den Einsatz der Instanzen Justiz und Pädagogik der Mutter das Recht auf die Entscheidung, ob das Kind Umgang mit dem Vater haben soll oder nicht, zu nehmen. Nur in patriarchalen Gesellschaften geraten Scheidungen und Trennungen zu Tragödien, die die Kinder traumatisieren.** Denn es gibt weder für Mütter noch für Väter oder Kinder ein verwandtschaftliches Netz, das sie auffangen würde.

Der Backlash

Innerhalb der Männerforschung und –bewegung können zwei Denkrichtungen unterschieden werden. Die erstere greift die Erkenntnisse der Frauenforschung auf und will ein egalitäres Verständnis von Männern und ihrer Verantwortung für Kindererziehung und Haushalt entwickeln. Dies impliziert z.B. auch die Forderung nach effektiven Gegenmaßnahmen, um die Gehaltsschere zu beseitigen. Die Männerrechtsbewegung sieht hingegen Männer als benachteiligt an und wirft Frauen vor, bereits „zu viele Rechte“ zu besitzen.

Das Leiden an der Trennung vom Kind, das von betroffenen Vätern bzw. von ihnen nahestehenden Frauen – meist deren Schwestern, Müttern u.ä. – geschildert wird (Bucheberner-Ferstl/Schipfer/Tazi-Preve 2012), **geriert sich neuerdings als Geschlechterkampf. Es wird als besonderer Skandal gewertet, dass nun Männer Opfer seien. Die angewendete Argumentationsstrategie kann als „Ausblendung und diskursive Verkehrung“ (Scheibelhofer 2011) gekennzeichnet werden, d.h. reale Machtverhältnisse (Lohndifferenz, Aufstiegschancen, Pensionshöhe, Beziehungsgewalt) werden bestritten und Argumentationen umgedreht. Z.B. wird Gewalt, die häufig Auslöser für eine Trennung ist, negiert, obwohl bekanntermaßen die Kleinfamilie für Frauen immer noch der Ort ist, wo sie am häufigsten Opfer von körperlicher Gewalt und Tötungsdelikten werden (Schröttle 2011).**

Der Backlash geht aber über die Väter-Debatte weit hinaus und bezieht sich dabei u.a. auf folgende Themen:

- Es wird nicht nur argumentiert, Väter seien benachteiligt, weil die Gerichte die Kinder regulär der Mutter zusprechen. **Auch werden Unterhaltszahlungen für die Kinder so hingestellt, als ob die Mutter sie missbräuchlich verwendet würde.**
- Kritisiert wird die angebliche Benachteiligung von Buben gegenüber Mädchen in der Schule, die durch die Überrepräsentanz weiblicher Lehrerinnen entstünde. Diese würden „männliches“ Verhalten ignorieren oder negativ sanktionieren. Beschuldigungen ersetzen kritische Auseinandersetzungen um Koedukation und die Gründe der Überpräsenz von Frauen im minder bezahlten Lererinnenberuf.
- Des weiteren wird das Thema Gewalt aufgegriffen und in einer Umkehrung der Verhältnisse insistiert, dass Männer als Opfer weiblicher Gewalt ignoriert würden. (Es soll hier nicht bestritten werden, dass Männer durch Frauen Gewalt erfahren. Das Ausmaß der Gewalt aber und die Häufigkeit der Ausübung von Männergewalt gegen Frauen ist jedoch unvergleichbar höher und macht Männer als Opfer von Frauen zu einer kleinen Minderheit.) Müttern wird darüber hinaus vorgeworfen, (Stief-, Groß-)Väter fälschlich

des sexuellen Missbrauchs zu beschuldigen. **Frauenhäuser werden von Orten der Zuflucht für Frauen und Kinder mit Gewalterfahrung in Orte uminterpretiert, an denen Frauen (und Kinder) gegen den ehemaligen Partner und Vater aufgehetzt würden.**

- Auch zeigen sich Tendenzen, die Gehaltsschere zwischen weiblichen und männlichen Einkommen in Österreich herunterzuspielen oder komplett zu bestreiten.

MARIAM IRENE TAZI-PREVE „Das Versagen der Kleinfamilie – Kapitalismus, Liebe und der Staat“,
Seite 127 bis Seite 133